



LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V.

DACHVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FRAUENORGANISATIONEN

SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.1990,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.03.1993
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.1994,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.04.1995,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.03.1996,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 26.03.2003,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 25.02.2004.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.12.1950 als Arbeitsgemeinschaft von Frauenorganisationen gegründete Dachverband schleswig-holsteinischer Frauenorganisationen führt als eingetragener Verein den Namen „LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V.“ – nachstehend als LandesFrauenRat bezeichnet.
2. Der LandesFrauenRat hat seinen Sitz in Kiel.
3. Der LandesFrauenRat ist in Kiel in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

Der LandesFrauenRat ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebots. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge, Seminare, Resolutionen und Stellungnahmen gegenüber Parlamenten, Behörden, dem Deutschen Frauenrat und sonstigen Institutionen in der Öffentlichkeit, durch Pressearbeit und Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Vorgänge.

2. Der LandesFrauenRat tritt ein für die Verbesserung der Stellung in Familie und Beruf, Staat und Gesellschaft, er erstrebt die Mitwirkung der Frauen auf allen Gebieten.
3. Der LandesFrauenRat vertritt bei Wahrung der Selbständigkeit und der Verschiedenartigkeit seiner Mitgliedsverbände gemeinsame Interessen in der Öffentlichkeit, um den Belangen der Frauen in Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland Gewicht zu geben und sie durchzusetzen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der LandesFrauenRat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Erfüllung der unter § 3 aufgeführten Aufgaben verwirklicht.
2. Der LandesFrauenRat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LandesFrauenRates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der LandesFrauenRat hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des LandesFrauenRates sind die Frauenverbände, Frauengruppen gemischter Verbände und Organisationen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung Mitglied waren, und die laut Satzung neu aufgenommenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder werden im LandesFrauenRat vertreten durch Delegierte. Die Delegierten sind von ihrem Verband schriftlich zu benennen; dies kann auch einzelfallbezogen geschehen.
3. Mitglieder des LandesFrauenRates können Frauenverbände, Frauengruppen gemischter Verbände und Organisationen werden, sowohl landesweit arbeitende Verbände und Organisationen als auch – bei Fehlen einer Untergliederung auf Landesebene - örtliche Gruppierungen, die den Nachweis erbringen, dass sie nach demokratischen Grundsätzen arbeiten, den Zweck des LandesFrauenRates anerkennen und deren Satzung mit diesem Zweck vereinbar ist. Voraussetzung für die Aufnahme ist außerdem eine mindestens zweijährige Tätigkeit in Schleswig-Holstein.

4. Mehrere Ortsgruppen eines nicht auf Landesebene organisierten Verbandes werden als ein Mitglied geführt und entsenden gemeinsam Delegierte.
5. Die Aufnahme muss schriftlich unter Einreichung der Satzung beim Vorstand beantragt werden.
6. Antrag und Satzung liegen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des LandesFrauenRates und während der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
7. Der antragstellende Verband stellt in der Mitgliederversammlung seinen Verband vor.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Delegierten. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
9. Die Aufnahme wird sofort wirksam.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des LandesFrauenRates sind

1. Parlamentarierinnen des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag, je zwei auf Vorschlag der Fraktion.
2. Schleswig-Holsteinische Parlamentarierinnen des Deutschen Bundestages für die Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag, je zwei auf Vorschlag der Fraktion.
3. Frauen, die im öffentlichen Leben für die Arbeit des LandesFrauenRates wichtige Funktionen bekleiden. Vorschlagsberechtigt sind ihre Institutionen, die Mitgliedsverbände und der Vorstand. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Frauen, die sich in hervorragender Weise um die Arbeit des LandesFrauenRates verdient gemacht haben auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes oder des Vorstandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder des LandesFrauenRates sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des LandesFrauenRates unterstützen möchten.
2. Die Aufnahme muss schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder des LandesFrauenRates sind Frauen, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit des LandesFrauenRates verdient gemacht haben und besonderes bürgerschaftliches Engagement bewiesen haben, insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder oder Delegierte, können zu Ehrenmitgliedern des LandesFrauenRates ernannt werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedsverbände und der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten oder durch Auflösung des LandesFrauenRates.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Verband ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist dem auszuschließenden Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Organe

Die Organe des LandesFrauenRates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Ausschüsse. Anträge einzelner Vorstandsmitglieder sind unzulässig.
 - Beschlussfassung über Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und deren Besetzung
 - Entgegennahme von Berichten der Ausschüsse, Arbeitskreise und beauftragten Delegierten
 - Erarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten zusammen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Delegierten es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und 14 Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Delegierten zu übersenden ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsverbände (ordentliche Mitglieder), sofern sie ihrer Beitragszahlungspflicht für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen sind. Jede Delegierte hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder, außerordentliche, fördernde und Ehren - Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf die Delegierte desselben im LandesFrauenRat vertretenen Verbandes ist zulässig. Eine Delegierte darf für höchstens 2 Delegierte ihres eigenen Verbandes das Stimmrecht ausüben.
8. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
9. Jeder Mitgliedsverband entsendet Delegierte, und zwar Mitgliedsverbände mit - einschließlich ihrer Untergliederungen –

bis zu 100 Mitgliedern	1 Delegierte,
101 bis zu 1000 Mitgliedern	2 Delegierte,
1001 bis zu 10.000 Mitgliedern	3 Delegierte,
über 10.000 Mitgliedern	4 Delegierte.

Als Mitglieder eines Mitgliedsverbandes zählen die von dem jeweiligen Mitgliedsverband vertretenen natürlichen Personen der untersten Untergliederung. Vorstandsmitglieder des LandesFrauenRates können nicht als Delegierte entsendet werden.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss die Tagesordnung enthalten und den Delegierten 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Schatzmeisterin und des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer eines Jahres
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beratung und Beschlussfassung über Aufgabengestaltung und Arbeitsplanung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des LandesFrauenRates
 - Beschlussfassungen über die Erhebung von Umlagen und Sonderabgaben
3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Jahreshauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
6. Im Falle einer Auflösung des LandesFrauenRates muss, aus anderem wichtigen Grund kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/5 der Delegierten es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LandesFrauenRates; ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand besteht aus
- der Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin
 - der Schriftführerin
 - drei Beisitzerinnen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in geheimen, gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt.
5. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Im Jahr 2005 beginnend werden die Vorsitzende, die Schriftführerin und zwei Beisitzerinnen für vier Jahre gewählt, für zunächst zwei Jahre werden die stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin und eine weitere Beisitzerin gewählt. Danach wird die regelmäßige Wahlperiode von vier Jahren eingehalten.
6. Für ein Vorstandsamt können die Mitglieder der Mitgliedsverbände kandidieren. Nur jeweils ein Mitglied eines Mitgliedsverbandes darf im Vorstand vertreten sein.
7. Die Kandidatur bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres jeweiligen Verbandes.
8. Die Wiederwahl in dasselbe Amt ist nur einmal möglich. Die Zugehörigkeit zum Vorstand darf 12 Jahre, gerechnet auf die Lebenszeit, nicht überschreiten.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. Diese Zeit findet auf § 14 Abs. 8. keine Anwendung.
10. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
11. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen außerordentliche Mitglieder und sachverständige Frauen aus den Mitgliedsverbänden mit beratender Stimme hinzuziehen und sie mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 15 Gremienmitarbeit

Frauen, die durch den LandesFrauenRat in andere Gremien und Organisationen entsandt wurden, werden vom Vorstand benannt und sind diesem gegenüber zur schriftlichen Berichterstattung über die Gremienarbeit verpflichtet. Erneute Benennung ist möglich.

§ 16 Beiträge

1. Die Mitgliederorganisationen und fördernden Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die im laufenden Jahr aufgenommen werden, müssen den vollen Jahresbeitrag entrichten.
3. Von den Mitgliedern können aus wichtigem Grund Umlagen und Sonderabgaben gefordert werden. Über Grund und Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung mit 2/3 - Mehrheit. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Mitgliedsorganisationen mit bis zu 100 Mitgliedern und fördernde Mitglieder zahlen den 5-fachen Grundbeitrag. Mitgliedsorganisationen mit 101 bis zu 1.000 Mitgliedern zahlen den 8-fachen, mit 1.001 bis zu 10.000 Mitgliedern den 11-fachen und mit mehr als 10.000 Mitgliedern den 15-fachen Grundbeitrag.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Der LandesFrauenRat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Willensbildung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Geschäftsführung und Vertretung des LandesFrauenRates nach außen und die Nutzung der Geschäftsstelle.
3. Über die Geschäftsordnung stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

§ 18 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem LandesFrauenRat ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des LandesFrauenRates kann nur in einer Jahreshauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, erfolgen.
2. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen durch Beschluss der Jahreshauptversammlung einer anderen gemeinnützigen, landesansässigen Organisation zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. (§ 61 Abs. 2 AO).